

Informationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

An dieser Stelle halten wir Sie über wichtige Informationen zu möglichen Massnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf dem Laufenden. Unter den angegebenen Links finden Sie jeweils auch weiterführende Informationen zum jeweiligen Thema.
(Letzte Aktualisierung: 18. März 2020)

1.1 Informationen zur aktuellen Lage

Tagesaktuelle Informationen auf der Webseite des [Bundesamts für Gesundheit BAG](#)

1.2 Verordnungen des Bundesrats

[Änderung vom 16. März der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\) \(COVID-19-Verordnung 2\)](#), SR 818.101.24

[Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\) \(COVID-19-Verordnung 2\)](#), SR 818.101.24

[Änderung vom 13. März 2020 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung \(Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV\)](#), SR 837.02

[Änderung vom 12. März 2020 der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union](#), SR 916.443.102.1

1.3 Vorsorge und Schutzmassnahmen

Bundesamt für Gesundheit BAG, Kampagne [«So schützen wir uns»](#)

Bundesamt für Gesundheit BAG, Pandemieplan – [Handbuch für die betriebliche Vorbereitung](#)

1.4 Arbeitsrecht

[FAQ Pandemie und Arbeitsrecht](#), TREX online

[FAQ Pandemie und Betriebe](#), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

1.5 Kurzarbeit

[Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

- [Kurzarbeit](#)
- [FAQ Kurzarbeit](#)

[Formular Voranmeldung Kurzarbeitsentschädigung](#)

Das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen wir vom SECO als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend eingestuft. Damit besteht die Möglichkeit für Ausfälle aufgrund des Coronavirus Kurzarbeit zu beantragen. Allerdings reicht der generelle Verweis auf den neuen Coronavirus nicht aus, um einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu begründen. Die Arbeitgeber müssen weiterhin glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind. Die Karenzfrist für die Kurzarbeit wird ab sofort bis 30. September 2020 auf einen Tag reduziert. Die Unternehmen haben so nur den Arbeitsausfall von einem Tag selbständig zu tragen, bevor ihnen die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zusteht. Der Bundesrat beauftragt zudem das SECO bis zum 20. März eine Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung auf Arbeitnehmende mit befristeten (nicht kündbaren) Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende in Temporärarbeit zu prüfen. Eine solche Ausweitung setzt eine Gesetzesanpassung voraus.

Bern, 18.3.2020

1.6 Bürgschaften für KMU

[Spezialregime Bürgschaftswesen](#), Informationen Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 zur Unterstützung von KMU in Liquiditätsschwierigkeiten wegen Coronavirus das Spezialregime Bürgschaftswesen beschlossen. Der Bund erleichtert leistungs- und entwicklungsfähigen Klein- und Mittelbetrieben Bankkredite aufzunehmen. Zu diesem Zweck richtet er Finanzhilfe an Bürgschaftsorganisationen aus. Alle Branchen ausserhalb der Landwirtschaft sowie Unternehmen unterschiedlicher Grösse sind berechtigt, Gesuche einzureichen. Bürgschaftsgesuche sind direkt an die zuständigen Bürgschaftsorganisationen zu richten.

[BG Mitte](#), Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

[BG OST-SÜD](#), Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

[Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA](#) für Unternehmerinnen

[Cautionnement romand](#) (Bürgschaft Westschweiz)

[KMU Bürgschaften](#) Hier findet man ein Video wie Bürgschaften beantragt werden müssen, ein Merkblatt zum Bürgschaftsgesuch sowie viele weitere Informationen.

1.7 Rechnungslegung

TREUHAND|SUISSE hat die Entwicklung der Verbreitung des Coronavirus sowie die damit zusammenhängenden Implikationen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur seit anfangs Jahr sehr intensiv mitverfolgt. Aufgrund der Tatsache, dass die Verbreitung des Coronavirus die Schweiz erst im laufenden Jahr erreicht hat, stellt die Coronavirus-Krise kein buchungspflichtiges Ereignis dar, welches eine allfällige Wertberichtigung rechtfertigen würde. Die negativen Auswirkungen, welche auf die aktuelle Pandemie zurückzuführen sind, sind jedoch gemäss Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 OR im Anhang (Ereignisse nach dem Bilanzstichtag) und gemäss Art. 961 OR im Lagebericht zu erwähnen. Je nach Tragweite, können die allfälligen Auswirkungen auch die Fortführungsfähigkeit des entsprechenden Unternehmens gemäss Art. 958a Abs. 1 OR in Frage stellen. Für den Fall, dass Zweifel in Bezug auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens bestehen, soll der Abschlussprüfer im Revisionsbericht einen entsprechenden Hinweis machen oder ein modifiziertes Prüfungsurteil abgeben.